

Zu einigen Problemen und Erfahrungen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 31. Plenartagung am 23. Juni 1971

Der vorliegende Bericht gibt Erfahrungen wieder, die die Gerichte bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen bei der Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Vorbeugung gesammelt haben. Er soll dazu dienen, den spezifischen Beitrag der Gerichte in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen herauszuarbeiten und auf einige Probleme der weiteren Vervollkommnung dieser Seite der gerichtlichen Tätigkeit zu orientieren.

Art. 90 der Verfassung der DDR gibt die prinzipielle Orientierung für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Gerichten und den örtlichen Organen zur wirksamen Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen. Im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird die Hauptrichtung der Arbeit der Partei zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht dahin festgelegt, die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden. In bezug auf die Volksvertretungen heißt es:

„Vor allem muß in der vor uns liegenden Zeit die Arbeit der Volksvertretungen verbessert werden. Sie sind die Grundlage des einheitlichen Systems unserer Staatsmacht, die vollständigste Verkörperung ihres demokratischen Charakters ...

Bessere Arbeit der Volksvertretungen und mehr Autorität für die Abgeordneten — das ist ein Anliegen unserer Partei. Auch die Rolle der örtlichen Volksvertretungen muß erhöht werden.“/1/

Die Gerichte haben zur Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität der Rechtsprechung, die darauf gerichtet ist, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern, den sozialistischen Staat, die Errungenschaften sowie die Rechte und Interessen der Werktätigen zu schützen, systematisch mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit ist so zu qualifizieren, daß entsprechend der Aufgabenstellung in der Entschließung des VIII. Parteitages der SED

„überall im täglichen Leben die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“./2/

Untersuchungen des Kollegiums für Strafsachen und der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts in den Bezirken Erfurt und Halle, die Revision des Ministeriums der Justiz im Bezirk Karl-Marx-Stadt und Untersuchungen der Bezirksgerichte Gera, Neubrandenburg und Magdeburg haben zu folgenden Ergebnissen, Erfahrungen und neuen Problemen geführt:

1. Zur Zusammenarbeit der Bezirks- und Kreisgerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen

Die Zielstellung für ein kontinuierliches, wechselseitiges Zusammenwirken zwischen den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen und den Gerichten auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung besteht darin, daß die Gerichte, ausgehend von ihren spezifischen Möglichkeiten bei der Verwirklichung der Aufgaben der Volksvertretungen und ihrer Organe, einen Beitrag dazu leisten,

— daß der politische Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten auch auf dem Gebiet der Zurückdrängung der Kriminalität konsequent durchgesetzt und die Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse in Gestalt ihrer staatlichen Machtorgane bei der Kriminalitätsvorbeugung gewährleistet wird;

— daß die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und seiner schöpferischen Rolle bei der Entwicklung der ethischen Prinzipien und politisch-moralischen Maßstäbe der Arbeiterklasse zu allgemeingültigen Regeln für die gesamte Gesellschaft erfolgt;

— die Wahrnehmung der Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Institutionen, der gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger für die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, für die Erziehung von Rechtsverletzern (Art. 3 und § 26 StGB) zu initiieren.

/1/ Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 65.

/2/ Vgl. Abschn. III, Ziff. 2 der Entschließung des VIII. Parteitages der SED zum Bericht des Zentralkomitees, ND vom 21. Juni 1971, S. 4.